

ruht. Ist das wirtschaftliche Schwergewicht nicht zu ermitteln, so kann das Unternehmen sich nach eigenem Ermessen für eine der Anweisungen und Gewinnmaßstäbe, die in Betracht kommen, entscheiden.

Unternehmen, bei denen mindestens 60 v. H. des Gesamtumsatzes auf im eigenen Verlage erscheinende Zeitungen und Zeitschriften entfallen, werden durch meine Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Presse erfaßt.

(15) Auszugehen ist von dem steuerpflichtigen Gewinn. Der steuerpflichtige Gewinn wird im allgemeinen berichtigt werden müssen.

(16) Der Gewinn wird z. B. nicht durch betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen, wie etwa übermäßige freiwillige soziale Leistungen, höhere als gesetzliche Löhne und Gehälter u. dgl., vermindert. Ebenso sind Abschreibungen dem Gewinn hinzuzurechnen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten. Spenden werden nur in angemessener Höhe anerkannt. Zinsen für Fremdkapital sind dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuzurechnen.

(17) Vom steuerlichen Gewinn können zweckgebundene Rückstellungen für Reparaturen abgesetzt werden, soweit diese infolge der Beanspruchung der Wirtschaft nicht in betriebsüblichem Ausmaß durchgeführt werden konnten. Rückstellungen für Gewerbeertragsteuern werden als gewinnmindernd angesehen. Betriebsfremde und außerordentliche Erträge, wie Erträge aus der Auflösung stiller Reserven, sonstige Buchgewinne aus der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens oder von Beteiligungen, werden nicht als Gewinne angesehen. Das gleiche gilt für Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen. Wenn die steuerlichen Abschreibungen niedriger sind als die verbrauchsbedingten, so darf der Unterschiedsbetrag ebenfalls vom Gewinn abgesetzt werden. Die Vermögensteuer darf vom Gewinn abgesetzt werden.

Übt der Unternehmer oder einer seiner Angehörigen unentgeltlich die Tätigkeit eines Angestellten aus, der seit der Vergleichszeit ausgeschieden ist, so kann eine dieser Mehrleistung entsprechende Vergütung abgesetzt werden.

(18) Exportgewinne können vom Gewinn abgesetzt werden, soweit der Export nachweislich höhere Leistungen als die Lieferung an inländische Käufer erfordert.

(19) Aufwendungen für Investitionen dürfen nicht vom Gewinn abgesetzt werden. Die Verwendung von Übergewinnen für Investitionen kann aber im Einzelfall zugelassen werden. Die belassenen Übergewinne sind einem Sonderkonto zuzuführen. Eine Nachprüfung derartiger Genehmigungen nach Kriegsende bleibt vorbehalten.

(20) Für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns ist von dem im Jahre 1938 erzielten Gewinn auszugehen. Statt dieses Gewinns kann auch der Durchschnittsgewinn der Jahre 1936 bis 1938 zugrunde gelegt werden.

Die Grundlage für die Abführung bildet der gemäß Ziffer 14 bis 19 dieser Anweisung ermittelte Gewinn der Vergleichszeit.

a) Weist ein Unternehmen seit dem 1. September 1939 bei gleichem oder niedrigerem Jahresumsatz der Summe nach einen höheren Gewinn auf als im Vergleichsjahr, so ist der Unterschiedsbetrag abzuführen.

b) Weist ein Unternehmen seit dem 1. September 1939 eine Umsatzsteigerung bis zu 50 v. H. gegenüber dem Vergleichsjahr auf, so ist der den prozentualen Gewinnsatz des Vergleichsjahres übersteigende Betrag abzuführen.

c) Ist der Umsatz um mehr als 50 v. H. gegenüber dem Vergleichsjahr gestiegen, so darf das Unternehmen den gleichen prozentualen Gewinnsatz wie im Vergleichsjahr nur von einem um 50 v. H. gestiegenen Umsatz als zulässigen Gewinn behalten (wie zu b). Der diesen Gewinnsatz übersteigende Betrag ist abzuführen.

Die Verleger können ferner 30 v. H. des Abführungsbetrages auf ein — bei ihnen geführtes — zweckgebundenes Sonderkonto nehmen.

Soweit der ermittelte Betrag die Summe von 1000 RM nicht erreicht, kann die Abführung unterbleiben.

In Sonderfällen kann auf Antrag eine andere Regelung getroffen werden.

Bei der Ermittlung des Umsatzes ist vom Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auszugehen.

(21) Beruht der sich nach Ziffer 20 ergebende Abführungsbetrag nachweislich ganz oder teilweise auf höheren Leistungen des Unternehmens, so mindert er sich entsprechend. Als höhere Leistung im Sinne dieser Vorschrift ist die Erhöhung des Kapitaleinsatzes, des Unternehmerwagnisses sowie echte Rationalisierung anzusehen.

#### V. Durchführung

(22) Die Abführung erfolgt auf Grund der verantwortlichen Selbstveranlagung.

(23) Verleger und Zwischenhändler, die in einem während des Krieges beendeten Wirtschaftsjahr einen steuerpflichtigen Jahresgewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50 000 RM erreicht haben, müssen über das Ergebnis ihrer Prüfung eine „Erklärung nach § 22 KWVO.“ abgeben. Die Erklärungspflicht gilt unabhängig davon, ob in dem Betrieb nach der von ihm vorgenommenen Prüfung eine Pflicht zur Gewinnabführung besteht.

(24) Verleger und Zwischenhändler, die in einem während des Krieges beendeten Wirtschaftsjahr einen steuerpflichtigen Jahresgewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 10 000 RM bis 50 000 RM erreicht haben, haben bis auf weiteres die „Erklärung nach § 22 KWVO.“ nur dann abzugeben, wenn nach dem Ergebnis ihrer Prüfung für sie eine Pflicht zur Gewinnabführung besteht. Wenn eine solche Pflicht nicht besteht, haben die Unternehmen das ausgefüllte Erklärungsformular in ihren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme durch die Preisbehörde aufzubewahren.

(25) Verleger und Zwischenhändler, die in einem während des Krieges beendeten Wirtschaftsjahr einen steuerpflichtigen Jahresgewinn bis zu 10 000 RM erzielt haben, sind nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Ergibt ihre Selbstprüfung Gewinnbeträge, die an sich abführungspflichtig wären, so sind diese nicht abzuführen, sondern für Betriebszwecke zu verwenden. Das Unternehmen hat darüber der zuständigen Preisüberwachungsstelle nach Aufforderung den Nachweis zu führen.

Zwischenhändler im Sinne dieser Bestimmungen sind Kommissionäre, Großbuchhändler und Barsortimenter.

(26) Die Bestimmungen in Ziffer 22 bis 25 gelten entsprechend für Einzelvertriebsfirmen, Leihbüchereien und Buchvertreter mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn aus Gewerbebetrieb

von mehr als 25 000 RM (Ziffer 23),

von mehr als 6000 RM bis 25 000 RM (Ziffer 24),

bis zu 6000 RM (Ziffer 25).

(27) Die „Erklärung nach § 22 KWVO.“ ist von dem Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres doppelt bei der zuständigen Preisüberwachungsstelle einzureichen. Die für die Jahre 1939 und 1940 abzugebenden Gewinnerklärungen brauchen jedoch erst innerhalb eines Monats nach der Absendung des Formulars einer „Erklärung nach § 22 KWVO.“ durch den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig oder die von ihm mit der Absendung betrauten Stellen eingereicht zu werden.

Die Erklärungen von Konzernmitgliedern werden von meiner Behörde zentral bearbeitet, falls ich dem Konzernmitglied auf seinen Antrag diese zentrale Behandlung bestätigt habe. Die Erklärung ist sodann bei meiner Behörde unmittelbar einzureichen. Ein Stück der Erklärung ist der zuständigen Preisüberwachungsstelle unter Hinweis auf die Vorlage an meine Behörde zuzuleiten.

(28) Auf Grund der „Erklärung nach § 22 KWVO.“ erteilt die Preisüberwachungsstelle dem Unternehmen einen Abführungsbescheid.